

**Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung
(Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)**

vom 29. Oktober 2002

(AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2018
(AM Nr. 18 vom 02.05.2018)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindereinrichtung, bestehend aus städtischen Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten, einen Kinderhort oder einer Kinderkrippe aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit fort, bis der Vertrag gekündigt wird. Bei längerer Erkrankung können ohne Ausscheiden die Gebühren erlassen werden.

(2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühren werden für 11 Kalendermonate erhoben (August gebührenfrei).

(3) Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr entfällt rückwirkend die Gebührenpflicht für die Tage, an denen der Besuch nicht möglich war. Bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der fälligen Gebühr verrechnet oder erstattet. Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde.

(4) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Besuchsgebühr beträgt bis zum 31.08.2019 für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	46 EUR	87 EUR
2 - 3 Stunden	-	64 EUR	116 EUR
3 - 4 Stunden	93 EUR	81 EUR	151 EUR
4 - 5 Stunden	105 EUR	99 EUR	186 EUR
5 - 6 Stunden	116 EUR	116 EUR	215 EUR
6 - 7 Stunden	122 EUR	134 EUR	250 EUR
7 - 8 Stunden	128 EUR	151 EUR	279 EUR
8 - 9 Stunden	134 EUR	168 EUR	313 EUR
mehr als 9 - 10 Stunden	139 EUR	186 EUR	343 EUR

(2) Die Besuchsgebühr beträgt ab dem 01.09.2019 für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	49,00 EUR	100,00 EUR
2 - 3 Stunden	-	69,00 EUR	130,00 EUR
3 - 4 Stunden	95,50 EUR	84,00 EUR	161,00 EUR
4 - 5 Stunden	105,50 EUR	102,00 EUR	194,00 EUR
5 - 6 Stunden	115,50 EUR	122,00 EUR	226,00 EUR
6 - 7 Stunden	125,50 EUR	135,00 EUR	256,00 EUR
7 - 8 Stunden	135,50 EUR	153,00 EUR	288,00 EUR
8 - 9 Stunden	145,50 EUR	173,00 EUR	323,00 EUR
mehr als 9 - 10 Stunden	155,50 EUR	193,00 EUR	357,00 EUR

Einrichtungbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. kürzere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.

(3) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (Montag bis Freitag) in der Kinderkrippe und im Kinderhort jeweils 10 Stunden und im Kindergarten 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt drei bis vier Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.00 Uhr und 11.45 Uhr festgelegt.

(4) Eine Änderung der Buchungszeit ist während des laufenden Kindergartenjahres nur zum 01.02. oder zum 01.09. möglich. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder aus nachgewiesenen, zwingenden privaten Gründen zugelassen werden.

(5) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Besuchsgebühr in Kinderkrippen zu entrichten. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Besuchsgebühr im Kindergarten erhoben.

(6) Ferienbetreuungszeiten von Schulkindern in Horten werden gesondert abgerechnet. Hier ist die Differenz zwischen der täglichen Regelbetreuungszeit und der längeren Ferienbetreuungszeit zu zahlen.

(7) Ein Mittagessen wird zum Preis von 3,25 Euro je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 5 Gebühren für Kurzzeitbetreuungen

(1) Für Kurzzeitbetreuungen (befristete Aufnahmen in begründeten Einzelfällen) im Hort und Kindergarten (§ 5 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungen-Satzung) beträgt die Besuchsgebühr (zuzüglich Gebühr Mittagessen):

für 3 – 4 Wochen	voller Monatsbeitrag nach § 4 Abs. 1
für 2 Wochen	2/3 des Monatsbeitrages nach § 4 Abs. 1
für 1 Woche	50 v.H. des Monatsbeitrages nach § 4 Abs. 1

(2) § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für Kurzzeitbetreuungen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig.

(2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im voraus zu bezahlen. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu zahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühr wird monatlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Stadtkasse ist zulässig. Der Zahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft